

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2016 - 2021	Beschluss-Nr: 1517/2021/1.2	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Ausscheiden als Ersatzperson für den Rat der Stadt Norden; Entscheidung des Rates über den eingelegten Einspruch gem. § 49 a NKWG		
<u>Beratungsfolge:</u> 26.01.2021 Rat der Stadt Norden öffentlich		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Reemts, 1.2		<u>Organisationseinheit:</u> Organisation und IT

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Norden weist den Einspruch der Ersatzperson Edzard Nannen als unbegründet zurück.

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 13.09.2016 das Wahlergebnis in der Stadt Norden, die Sitzverteilung im Rat der Stadt Norden und die Reihenfolge der Ersatzpersonen festgestellt. Erster Nachrücker für das verstorbene Ratsmitglied Karlheinz Julius (verstorben am 23.12.2020) ist die Ersatzperson Edzard Nannen (Personenwahl).

Gemäß § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) scheidet eine Ersatzperson allerdings aus, wenn Sie nach der Wahl aus der Partei ausgeschieden ist und die Partei das Ausscheiden vor dem Freiwerden des Sitzes schriftlich mitgeteilt hat.

Mit Schreiben vom 11.10.2018 hat der CDU Kreisverband Aurich mitgeteilt hat, dass Herr Nannen nach der Wahl aus der CDU Partei ausgetreten ist. Die Gemeindevwahlleitung hat am 28.12.2020 gem. § 45 Abs. 5 Satz 2 festgestellt, dass Herr Nannen als Ersatzperson ausgeschieden ist. Diese Entscheidung wurde ihm zugestellt.

Mit Schreiben vom 12.01.2021 hat Herr Nannen gegen diese Feststellung Einspruch eingelegt. Dem Rat als Einwohnervertretung wird dieser Einspruch hiermit gem. § 49a Abs. 2 NKWG zur Entscheidung vorgelegt. Gem. § 47 Abs. 1 NKWG kann Herr Nannen als Beteiligter auf Antrag gehört werden.

Die Gemeindevwahlleitung nimmt zu dem Einspruch wie folgt Stellung:

Der Einspruch des Herrn Nannen gegen die Feststellung, dass er als Ersatzperson ausgeschieden ist, ist am 12.01.2021 zulässig eingegangen. Fraglich ist allerdings, ob der Einspruch begründet ist.

Herr Nannen begründet seinen Einspruch damit, dass er 2018 aus der CDU-Partei ausgetreten sei, wegen einer ungültigen Listenplatzwahl der CDU Ortsgruppe Norden 2016.

Hierzu ist zunächst seitens der Gemeindevwahlleitung festzustellen, dass Herr Nannen nicht bestreitet, nach der Wahl aus der CDU-Partei ausgeschieden zu sein. Seitens des CDU Kreisverbandes Aurich wurde der Austritt am 11.10.2018 angezeigt. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 44 Abs. 2 NKWG sind somit erfüllt.

Die Gemeindevwahlleitung hat somit gem. § 45 NKWG am 28.12.2020 rechtmäßig festgestellt, dass Herr Nannen als Ersatzperson ausgeschieden ist.

Die Anmerkung, dass 2016 die Listenplatzwahl der CDU Ortsgruppe Norden ungültig gewesen sein soll, ist seitens der Gemeindevwahlleitung nicht zu überprüfen.

Die Gemeindevwahlleitung schlägt daher vor, den Einspruch von Herrn Nannen als unbegründet zurückzuweisen.